

SATZUNG  
DES  
KLEINGÄRTNER VEREIN  
„ OST „ E.V.  
GEGRÜNDET 1919  
OFFENBACH AM MAIN

## **Inhalt:**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gartenübernahme
- § 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses
- § 7 Beiträge und Umlagen
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kassen und Rechnungswesen
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten der Satzung

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Kleingärtnerverein Ost e.V.“ und hat seinen Sitz in Offenbach am Main. Er wurde am 15. Mai 1919 gegründet und ist unter der Nummer 527 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Stadt und Kreisverband Offenbach der Kleingärtner e.V. im Landesverband

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

##### 2.1

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und strebt die Förderung des Kleingartenwesens, im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, sowie den Richtlinien des Landes Hessen für die Anerkennung und Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Er erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Jeweils geltenden Fassung.

Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau, Unterhaltung und Verschönerung seiner Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen als Bestandteil des Öffentlichen Grüns für entsprechende Maßnahmen im Sinne des Umweltschutzes zu verwenden.

Seine Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.

Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Bilder, die bei Veranstaltungen der Kleingärtnerorganisation aufgenommen werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

##### 2.2

Der Verein überlässt, aus den ihm verfügbaren Kleingartenanlagen, seien Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, bzw. der Pacht- und der Übergabeverträge, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.

##### 2.3

Im Rahmen des Möglichen hat der Verein seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.

##### 2.4

Der Verein ist als gemeinnützige Kleingartenorganisation anerkannt.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

#### 3.1

Aktive Mitglieder sind Kleingärtner/innen die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pacht- und Übernahmevertrages (siehe § 4, Nummer 4.1) einen Garten bewirtschaften.

#### 3.2

Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Pacht zu sein das Bestreben des Vereins unterstützen. Ihre Zahl soll 20% der aktiven nicht übersteigen.

#### 3.3

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Zweck anerkennt und fördert.

Bewerber müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und im Stadtgebiet Offenbach am Main mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

#### 3.4

Anmeldung zur Mitgliedschaft hat nur durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Im Fall der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, irgendwelche Gründe anzugeben.

#### 3.5

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung und schriftlicher Anerkennung der Satzung vollzogen.

## § 4

### Gartenübernahme

#### 4.1

Die Vergabe der Gärten erfolgt durch den Vorstand in der Reihenfolge der Bewerberliste.

Sie ist von der Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung, des Pacht- und des Übernahmevertrages abhängig.

#### 4.2

An den Verein ist der Kulturbeitrag, gemäß § 6.7 vom Übernehmer zu zahlen.

## § 5

### Rechte und Pflichten des Mitglieds

#### 5.1

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) alle Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- c) die Fachberatungen und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- d) den gebotenen Versicherungsschutz des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner in Anspruch zu nehmen, zusätzlich haben die aktiven Mitglieder das Recht,
- e) den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung zu bewirtschaften.

#### 5.2

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) das Bundeskleingartengesetz,
- b) die Satzung,
- c) den Pachtvertrag und die
- d) Gartenordnung einzuhalten,
- e) Die Zahlungsverpflichtung pünktlich zu erledigen,
- f) Den satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen
- g) Die in dem Aushangkasten am Haupttor erfolgen Mitteilungen und Bekanntmachungen des Vereins zu beachten,
- h) Den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetz der Gartenordnung zu bewirtschaften,
- i) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### 6.1

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

## § 7

### Beiträge und Umlagen

Der Mitgliedsbeitrag ist Jahresbeitrag. Dieser ist mit allen Umlagen wie Pacht, Verbände, Versicherungen, notwendige Sonderzahlungen, innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen. Bleibt ein Mitglied im Rückstand, so kann der Ausschluss erfolgen.

Der/Die Kassierer(in) ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Zinsen und Mahngebühren zu berechnen.

Für die Wasser- und Stromabnahme wird ein Vorschuss erhoben der mit der Jahresrechnung verrechnet wird.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(Nachfolgend MV genannt)

#### 8.1

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belang des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich- unter Angabe von Gründen- beim Vorstand beantragen.

#### 8.2

Die MV wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in schriftlich, mit einer Frist von mindestens Vier Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes, einberufen.

#### 8.3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder; sie können sich jedoch bei Verhinderung durch den Ehegatten, Sohn oder Tochter vertreten lassen. Dies ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

#### 8.4

Die Leitung der MV obliegt der( dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in.

#### 8.5

Der MV obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Kassierers (in) und des Vorstandes,
- c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- d) Festsetzung der Höhe des Kulturbeitrages,
- e) Festsetzung der Aufwandentschädigung für den Vorstand
- f) Festsetzung der Gemeinschaftsarbeit, Anzahl der Stunden oder des entsprechenden Ersatzgeldbetrages,
- g) Wahlen zum Vorstand,
- h) Wahl der Kassenprüfer (innen)
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Anträge nach § 8 Nummer 8.6,
- k) Auflösung des Vereines.

#### 8.6

Anträge zu MV sind mit Begründung, spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

#### 8.7

Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

#### 8.8

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

#### 8.9

Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten MV zu verlesen und zu genehmigen ist.

## § 9

### Vorstand

#### 9.1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) drei Beisitzer

#### 9.2

Vertretungsberechtigte Mitglieder im Sinne von § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzenden,
- b) der Stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassierer,
- d) der Schriftführer,

Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

#### 9.3

Der Vorstand wird ab 1997 auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 Abs. 2 BGB).

#### 9.4

Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäfte des Vereines,
- b) Vorbereitung der MV und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Erlass und Änderung der Gartenordnung, die Bestandteil des Pachtvertrages ist,
- d) Anordnungen von Gemeinschaftsarbeiten,
- e) Bildung von Beratungsausschüssen mit besonders fachkundigen Personen als Hilfsorgan des Vorstandes,
- f) Ernennung von Fachberatern und Wertermittler.



## 9.5

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel jedoch mindestens einmal im Monat. Er ist beschlussfähig wenn außer dem einladenden Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden Nach Stimmmehrheit gefasst.

## 9.6

Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie einer Aufwandsentschädigung die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

## § 10

### Kassen und Rechnungswesen

#### 10.1

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 10.2

Für die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte ist der / die Kassierer(in) verantwortlich. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter und der / die Kassierer(in) vertreten den Verein in allen Geschäftsbereichen jeder für sich allein.

#### 10.3

Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind bei einem mündelsicheren Geldinstitut anzulegen.

#### 10.4

Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

#### 10.5

Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

## § 11

### Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kasse, Bücher und alle Belege werden in der MV zwei Kassenprüfer Gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden auf zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gewählt, wobei alljährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, jedoch ist einmal im Jahr eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist schriftlich zunächst dem Vorstand, dann der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

## § 12

### Auflösung des Vereines

#### 12,1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluss ist mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### 12.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Offenbach am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

## § 13

### Inkrafttreten der Satzung Übergang und Schlussvorschriften

#### 13.1

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art die vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

#### 13.2

Die Satzung ist in den Mitgliederversammlungen am 02.03./21.09.1996 beschlossen worden.

#### 13.3

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### 13.4

Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung vom 11.2.1976 außer Kraft.

Offenbach, im September 1996

Vorstehende Satzung wurde am 07. November 1996 in das Vereinregister unter Nr. 5 VR 527 eingetragen.

Vorstehende Satzung wurde am 15. April 2011 in das Vereinsregister unter Nr. 5 VR527 eingetragen.

Vorstehende Satzung wurde am 15. April 2019 in das Vereinsregister unter Nr. 5 VR527 eingetragen.

Die Änderung vorliegender Satzung wurde  
am 15.4.2018 unter VR 527  
in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Offenbach am Main, **18.04.2019**  
Vereinsregister

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

